

Beitragsordnung des SV Hainich Heyerode e.V.

zuletzt geändert am 8. Februar 2014

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und ggf. Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

§ 3 Beiträge

(1) Die Beiträge richten sich nach den folgenden Beitragsklassen.

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis 14 Jahre	18,- € p.a. (1,50 € mtl)
02	Jugendliche 14 bis 20 Jahre	30,- € p.a. (2,50 € mtl)
03	Frauen und Studenten	30,- € p.a. (2,50 € mtl)
04	Erwachsene über 20 Jahre	48,- € p.a. (4,00 € mtl)
05	Erwachsene ab dem 65. Lebensjahr	beitragsfrei
06	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

(2) Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. des entsprechenden Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres erhoben.

(4) Besteht ein SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Beiträge unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz ebenso im 1. Quartal eingezogen. Bei Rechnungslegung ist der fällige Betrag innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(6) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Thüringen e.V.

§ 4 Gebühren

Gebühren können durch den Vorstand festgelegt werden. Zum Beispiel für die Nutzung der Sportanlagen oder Sportgeräte.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE94 8205 6060 0581 0004 98

BIC: HELADEF1MUE

Kreditinstitut: Sparkasse Unstrut-Hainich

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß gültiger Satzung möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung ist am 08. Februar 2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Alle bisherigen Beschlüsse zur Beitragsordnung treten mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung außer Kraft.

Hinweis: Die Beitragsordnung ist legitimiert durch § 6 der aktuellen Vereinssatzung.